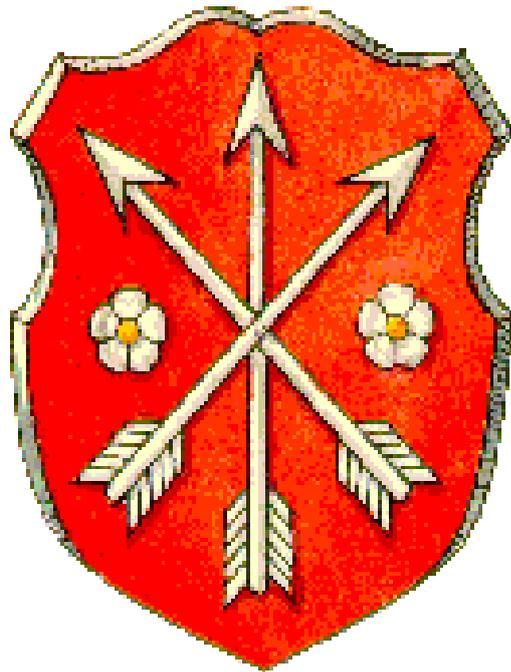


Feuerwehrverein Sulzfeld a. Main e.V.

Satzung



A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Sulzfeld a. Main“, nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sulzfeld a. Main.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sulzfeld a. Main, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. aktive Mitglieder,
 2. passive Mitglieder,
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter bzw. Feuerwehranwärterinnen.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nach 25 Jahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder haben in den Vereinsorganen erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. *Der/Die abgelehnte Bewerber/Bewerberin kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben.*
- (4) Mit der Aufnahme durch den Verwaltungsrat beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Exemplare der Vereinsatzung können während der Jahresschlussversammlung eingesehen oder beim bzw. bei der 1. Vorsitzenden angefordert werden. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Vereinsatzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Jahresende erklärt worden ist. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- (3) Durch Beschluss des Verwaltungsrates, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 8 Abs. 1).
- (4) Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist folgendes Verfahren einzuhalten:
 1. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen.
 2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 3. Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitglied-

schaft. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder dafür stimmen.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, dass der Auszuschließende vorläufig vom Verein ferngehalten wird.

§ 7 **Ehrungen**

An Personen, die sich um den Verein, im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Vereinsnadel oder Urkunde überreicht werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrungsordnung.

§ 8 **Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Aktive und passive Mitglieder zahlen den Beitrag vom 18. bis zum 60. Lebensjahr.
- (4) Fördernde Mitglieder werden nach 50jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.

C. Organe

§ 9 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10)
- b) der Verwaltungsrat und (§ 15)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 18)

§ 10 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
 4. dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
 5. dem Kommandanten bzw. der Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er/sie dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird.

6. dem/der Stellvertreter/-in des/der Kommandanten/Kommandantin, soweit er/sie dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird.
- (2) Nur der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf einer Wahlperiode mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 11 **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung auf andere Vereinsorgane übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- (2) Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.500 EURO verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 12 **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.
- (2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 13 **Schriftführer/-in**

- (1) Der/Die Schriftführer/-in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzung, Verwaltungsratssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse

und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Protokolle muss er gemeinsam mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 14 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der/Die Kassenwart/-in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 14 Abs. 4) zur Überprüfung vorzulegen.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. Den Mitgliedern des Vorstandes,
 2. Den Gruppenführern und Gruppenführerinnen
 3. Ein Ehrenkommandant bzw. eine Ehrenkommandantin,
 4. Ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin der aktiven Mitglieder,
 5. Ein Ehrenvorsitzender bzw. eine Ehrenvorsitzende, ersatzweise ein Vertreter / eine Vertreterin der Ehrenmitglieder,
 6. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Feuerwehrjugend, der / die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 7. Ein Jugendwart bzw. eine Jugendwartin,
 8. Ein Gerätewart bzw. eine Gerätewartin
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 7 und 8 sind Mitglieder kraft Amtes. Die nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren von den jeweiligen Mitgliedergruppen (§ 3 Abs. 1) gewählt. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Jugendfeuerwehr Abs. 1 Nr. 6 wird in der Mitgliederversammlung nur bestätigt, wenn die Feuerwehrjugend ihren Vertreter bzw. ihre Vertreterin bereits vorher in einer eigenen Versammlung der Feuerwehrjugend gewählt hat; Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend.
- (3) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 16 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften sowie Ernennungen zum Ehrenvorstand oder Ehrenkommandant bzw. Ehrenkommandantin.

- (3) Der Verwaltungsrat muss Ausgaben, die im Einzelfall 3.000,00 DM überschreiten, genehmigen.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.
- (5) Vom Kommandanten bzw. von der Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr angeordnete Dienstveranstaltungen haben Vorrang vor Vereinsveranstaltungen.

§ 17

Sitzung des Verwaltungsrats

- (1) Für die Sitzung des Verwaltungsrats sind die Mitglieder vom Vorstand rechtzeitig, mindestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden bzw. die Stimme des/der die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 18

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten (§ 4 Abs. 6) Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrates.
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrats.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom bzw. von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzfeld a. Main und durch Aushang im Vereinskasten am Feuerwehrhaus einberufen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung einreichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom bzw. von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen, übertragen. Personen, die sich einer Wahl stellen, scheiden aus dem Wahlvorstand vorübergehend aus.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Wahlen werden per Akklamation durchgeführt, wenn keiner der anwesenden Wahlberechtigten widerspricht und geheime Wahl beantragt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 13)

D. Schlussbestimmungen

§ 20 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sulzfeld a. Main, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 21 **Inkrafttreten**

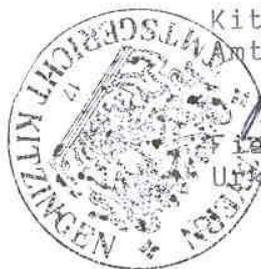
Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2001 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kitzingen eingetragen ist.

Sulzfeld a. Main, den 24. März 2001

VR 596

Verein : Freiwillige Feuerwehr
Sulzfeld a. Main

Der Verein " Freiwillige Feuerwehr Sulzfeld e. Main, Sitz:
Sulzfeld, dessen Satzung am 24.03.2001 errichtet ist,
wurde am 18.05.2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Kitzingen eingetragen.



Kitzingen, 18.05.2001

Amtsgericht - Registergericht


ischer, JHS
Urstandsbeamter